

# Förderverein Göltzschtalbrücke

## Beitrags- und Vergütungsordnung

Auf Grundlage der Vereinssatzung hat die Mitgliederversammlung am 12.01.2023 diese Beitrags- und Vergütungsordnung beschlossen.

1. Diese Beitrags- und Vergütungsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen und Gebühren an den Verein sowie Vergütungen des Vereins. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.
2. Gemäß § 6 Abs. 2 und 3 der Vereinssatzung werden die Aufnahmegebühr und die Mitgliedsbeiträge von der Mitgliederversammlung festgelegt und beschlossen.
3. Die festgesetzten Beträge und Gebühren treten nach Beschluss der Mitgliederversammlung sofort, am 12.01.2023, in Kraft.
4. Beiträge und Gebühren
  - 4.1. Aufnahmegebühr  
Auf die Erhebung einer Aufnahmegebühr gemäß § 6 Abs. 2 der Vereinssatzung wird verzichtet.
  - 4.2. Mitgliedsbeitrag  
Der Mitgliedsbeitrag gemäß § 6 Abs. 2 der Vereinssatzung beträgt für

natürliche Personen	24,00 €
juristische Personen	120,00 €

pro Jahr.  
Erfolgt der Vereinseintritt bis zum 30. Juni eines Jahres ist der volle Mitgliedsbeitrag, bei Vereinseintritt ab dem 1. Juli eines Jahres der halbe Mitgliedsbeitrag zu entrichten.  
Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich spätestens zum 31.03. fällig und bis zu diesem Termin auf das Konto des Vereins einzuzahlen. Bei Eintritt nach dem 30.03. wird der Mitgliedsbeitrag innerhalb von 2 Wochen nach Eintritt fällig.  
  
Beitragskonto: (wird nach Eröffnung ergänzt!)
  - 4.3. Befreiungen  
Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.
5. Vergütungen  
§ 2 Abs. 5 der Vereinssatzung regelt, dass keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden soll. Die Mitglieder des Vereins arbeiten ehrenamtlich für den Verein. Es erfolgt demnach keinerlei Entschädigung für die Aufwendungen und die Tätigkeiten für den Verein. Der Verein zahlt keine Vergütungen. Dies gilt auch für den Vorstand des Vereins (§ 8 der Vereinssatzung).
6. Veränderungen der persönlichen Angaben sind unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.
7. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung (EDV). Ergänzend dazu wird auf die Datenschutzhinweise verwiesen.
8. Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen, das heißt, die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erzielten und erwarteten Erträgen stehen. Für den Verein gilt generell das Kostendeckungsprinzip im Rahmen seiner Finanzkraft. Alle Ausgaben sind von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern zu genehmigen.

Netzschkau, den 12. Januar 2023